



Schweizerische Volkspartei Kanton St.Gallen

Sicherheits- und Justizdepartement
des Kantons St.Gallen
Generalsekretariat
Oberer Graben 32, Postfach
9001 St.Gallen

Per E-Mail an:
Vernehmlassungen.SJD@sg.ch

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Zum Entwurf des XIII. Nachtrags zum Polizeigesetz (XIII. N PolG) lassen wir uns im Folgenden vernehmen. Dabei beschränken wir uns auf wesentliche Punkte und fassen uns kurz. Weitere Anträge im parlamentarischen Verfahren bleiben vorbehalten, was auch abhängig von der definitiven Vorlage an den Kantonsrat sein wird.

Unseres Erachtens sollten Vernehmlassungen zu nicht dringlichen Vorlagen, wie diesem Geschäft, nicht kurz vor dem Jahresende durchgeführt werden, einer Zeit, die mit regelmässigen Abschlussarbeiten schon stark belastet ist.

1. Grundsätzliches

1.1. Bei dieser Teilrevision wird die Tendenz bestätigt, das staatliche Kontrollsystem enger und enger zu knüpfen und Bereiche auf kantonaler Ebene zu regeln, bei denen der Bundesgesetzgeber noch nicht gehandelt hat. Zudem zeigt sich in diesem Entwurf auch die „Betroffenheitsdemokratie“, abgeleitet aus einem Einzelfall. Diese Feststellung richtet sich auch an das Parlament und an die Medien.

1.2. Diese kritische Einleitung ist so zu verstehen, dass es beim Ausbau der Kontrollkompetenz um ein ständiges Abwägen zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen Bürgers (so bei Meinungsäusserungen und dem Persönlichkeitsrecht) und dem Schutz der Allgemeinheit geht, und dass Einschränkungen oft in kleinen Folgeschritten erfolgen, welche frühere Aussagen vergessen lassen sollen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Beschwichtigungen und Versprechungen von höchster politischer Stelle beim Referendum über das Antirassismus-Gesetz. Und wenn die nächsten Stufen nicht selber durch die Politik beschlossen werden, dann füllt die Justiz die – meistens – nicht bestehenden Gesetzeslücken!

1.3. Damit bringen wir auch zum Ausdruck, dass nicht alles geregelt werden muss und kann. Oft besteht die Gefahr, dass eine Regelung auf neuem Gebiet mindestens so viele neue Fragen aufwirft, wie sie lösen soll.

1.4. Bei der Erarbeitung dieser Vernehmlassung waren bei einzelnen Revisionspunkten die grundsätzlichen und die praxisbezogenen Beurteilungen nicht deckungsgleich, was intern eine Interessenabwägung nötig machte.

1.5. Änderungen und Neuerungen des PolG sind so zu formulieren, dass klar daraus hervorgeht, welche für alle vereidigten Polizeikorps gelten oder nur für die Kantonspolizei.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

Im Folgenden einige Beurteilungen und Bemerkungen zu einzelnen Punkten:

2.1. Stalking

Wenn Handlungsbedarf besteht, dann auf Bundesebene. Tatsache ist, dass es bis heute keinen Straftatbestand des „Stalkings“ gibt. Der Bundesgesetzgeber hat aber Wege aufgezeigt, wie sich Betroffene gegen übermässiges Nachstellen und Belästigen zur Wehr setzen können. Deshalb beurteilen wir die Absicht, dies für St.Gallen im kantonalen Polizeirecht zu regeln, sehr kritisch. Obwohl wir den Föderalismus hochschätzen und schützen, muss man auch dessen Grenzen in einzelnen Bereichen akzeptieren.

Es ist deshalb nochmals zu prüfen, ob der Handlungskompetenz gegen häusliche Gewalt (in Art.43) erweitert werden soll. Polizeiliche und judikative Aufgaben sollen getrennt bleiben.

2.2. Ausbau Beratungsangebote und Hochrisikofälle

Aus der Sicht der Zwangsmassnahmengerichte macht ein Ausbau der Beratungsangebote Sinn. Abzulehnen ist aber die Datenweitergabe ohne Zustimmung der Betroffenen. Der Verlängerung der polizeilichen Frist von 10 auf 14 Tage kann zugestimmt werden.

Die Schaffung einer Koordinationsgruppe scheint nicht abschliessend durchdacht zu sein. Braucht es ein weiteres Gremium, wenn dieses über keine Entscheidungskompetenzen verfügt, wie im Bericht ausgeführt wird? Heikle Personendaten weitergeben zu dürfen, kann ja wohl nicht der Grund sein! Wenn daran festgehalten werden soll, bedarf es einer überzeugenderen Begründung als im vorliegenden Bericht, und der Sicherstellung, dass „überwachte“ Personen möglichst zeitnah – ohne das Ziel zu gefährden – informiert und die Daten gelöscht werden, wenn es nicht zu einer strafbaren Handlung gekommen ist.

Wenn an der Schaffung einer Koordinationsgruppe festgehalten wird, gehören die entsprechenden Bestimmungen (im Entwurf sind es fünf Artikel [Art.43sexies bis Art.43decies]) nicht ins Polizeigesetz.

2.3. Erkennungsdienstliche Behandlung

Die vorgesehene Erweiterung der ED-Behandlung bewegt sich auf dem schmalen Grat zwischen individuellem Rechtsschutz und erhofftem Gesamtwohl. Wichtig ist nicht nur der genaue Wortlaut, sondern die Anwendung in jedem Einzelfall. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass Zwangsmassnahmen gemäss StPO – nebst einer gesetzlichen Grundlage – immer auch eines hinreichenden (d.h. rechtfertigenden) Tatverdachts bedürfen. Deshalb darf die erkennungsdienstliche Behandlung nicht von der anhaltenden Person angeordnet werden!

2.4. Personenbezogene Dateien

Die Anbindung an das kantonale Datenschutzgesetz ist sachgerecht. Die Aktualisierung der datenschutzrechtlichen Grundnorm der Polizei ist notwendig und

sinnvoll. Dies unter der Voraussetzung, dass Bewilligung und Kontrolle durch SJD und die kantonale Fachstelle greifen.

Falls nicht bereits durch das kantonale Datenschutzgesetz geregelt, sollte in Art.32 auch festgehalten werden, dass besonders schützenswerte Daten, Persönlichkeitsprofile und Profiles von Personen, welche nicht straffällig geworden sind, nach einer bestimmten Zeit wieder gelöscht werden müssen.

2.5. Verbot von Veranstaltungen

Auslöser für diese neue Bestimmung war eine teilnehmerreiche Versammlung, deren Durchführungsort (effektiv dann im oberen Toggenburg) bis zuletzt geheim war und die ohne Zwischenfälle durchgeführt wurde. Dieser Anlass wurde vor allem durch die Medien aufgebauscht, was zu einer Motion im Kantonsrat führte.

Weil man Begriffe wie „extremistisch“ meidet respektive „die nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden können“ nicht erklären kann, stellt man auf ein ebenso unklares Verbotskriterium („wenn die Bevölkerung in Angst und Schrecken versetzt wird“) ab. Wer beurteilt dies? Es wird vorgängig wohl keine Umfrage bei der Bevölkerung durchgeführt werden. Am Schluss geben die Medien vor, was im Kanton St.Gallen durchgeführt werden darf und was zu verbieten ist.

Deshalb stopp, aber nicht zurück auf Feld eins. Es ist ehrlicher, weiterhin auf die polizeiliche Generalklausel zu setzen, als eine neue, sehr auslegungsbedürftige Bestimmung zu schaffen. Das Versammlungsrecht ist ein hohes Gut und muss es bleiben.

Wir danken Ihnen für Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Wir danken Ihnen für Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Parteipräsident